

4. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Mehlbach vom 16.09.2019

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Mehlbach in seiner Sitzung am 05.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 1 Absatz 1 werden die Worte „Verbandsgemeinde Otterbach“ durch die Worte „Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 4 wird Buchstabe c gestrichen.
3. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 - c) Bau- und UmweltausschussBuchstabe d) wird gestrichen.
4. § 2 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Bau- und Umweltausschuss kann aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet werden.
5. In § 3 wird folgender Absatz 1 eingefügt:
 1. Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Entscheidung zur Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR im Einzelfall übertragen.Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
6. In § 4 Nr. 1 wird die Zahl „2.500“ durch die Zahl „3.000,00“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mehlbach, den 16.09.2019
Gabi Fliege, Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende 4. Änderung der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 4. Änderung der Hauptsatzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Mehlbach vom 05.09.2019 beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (ein Jahr) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstr. 27, 67697 Otterberg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine solche Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Otterberg, den 16.09.2019

Harald Westrich, Bürgermeister